



**für die
eigene
Wallbox oder
Ladesäule**

Stadtwerke**Auto-Strom** zuhause

Klimafreundlich von A nach B.

Die Vorteile im Überblick

- ✓ sehr attraktive Preisgestaltung
- ✓ 100% Ökostrom
- ✓ Planungssicherheit durch vereinbarten Fixpreis bis 30.06.2023**
- ✓ Förderfähigkeit der Ladeinfrastruktur über Programme des Landes NRW (60%, max. 2.000,- Euro)

Notwendige Voraussetzung: Anschluss der Ladeeinrichtung an einen separaten, schaltbaren Zähler

****Ausnahme:** Änderungen von Netzentgelten, EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f Abs. 5 EnWG, § 18 Abs. 1 der AbLaV, Entgelte für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben, ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG Strom- und Umsatzsteuer sowie Neueinführung von Steuern und Abgaben können entsprechende Anpassungen des Endpreises herbeiführen, vgl. Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Laufzeit: Der Vertrag Stadtwerke Auto-Strom zuhause läuft bis zum Ablauf des 30.06.2023. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Seite.

Unsere Preise

	Nettopreis	Endpreis*
Grundpreis €/Monat	5,11	6,08
Arbeitspreis ct/kWh	27,73	32,99

*Bruttopreis inkl. 19% MwSt

Preisstand: 01.07.2022

Dies ist eine Information über die Stromherkunft für unsere Kunden gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Herne AG im Jahr 2020 gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (zum Vergleich: Stadtwerke Herne Rest Mix/Deutschland Mix): Kernkraft 16,9% (6,9/12,4), Kohle 33,9% (13,9/24,0), Erdgas 29,9% (12,2/13,3), Sonst. fossile Energieträger 1,5% (0,6/1,3), aus erneuerbarer Energie, nicht gefördert nach dem EEG 1,3% (17,8/4,1), Sonst. Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage 0,0% (65,0/44,9), CO² Emissionen 463 g/kWh (190/310), radioaktiver Abfall: 0,0005 g/kWh (0,0002/0,0003).

Allgemeine Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

für Letztverbraucher durch die Stadtwerke Herne AG

1. Namen und die Anschrift des Energielieferanten

Stadtwerke Herne AG
Grenzweg 18
44623 Herne

2. Produktspezifische Informationen

Angaben zum Produkt **Auto-Strom zuhause** wie Identifikationsnummer befinden sich im Liefervertrag/Auftragsformular.

Der Vertrag Stadtwerke **Auto-Strom zuhause** läuft bis zum Ablauf des 30.06.2022. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt.

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

3. Leistungen

Die Stadtwerke Herne AG liefert dem Kunden elektrische Energie zum Laden von Elektrofahrzeugen des Kunden an seine vertraglich benannte Entnahmestelle aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages.

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil des Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen der vertraglichen Preisregelung in Rechnung.

4. Preise, Preisanpassung, Kündigungsregelungen wegen Preisanpassung, Rücktrittsrecht

Preise: Die Angaben zu den Preisen sind dem Liefervertrag/Auftragsformular zu entnehmen.

Preisanpassung wegen Einführung neuer Steuern und Abgaben / Kündigung:

Wird die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, im Vertrag nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

Rücktrittsrecht

Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

5. Tarif- bzw. Produktbezeichnung, Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt

Stadtwerke **Auto-Strom zuhause**

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

6. Zeitpunkt der Abrechnungen / Zahlungsweise

Zum Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Stadtwerken eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt.

Der Kunde kann wahlweise Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung (auch durch Barüberweisung) vornehmen.

7. Haftung

Die Stadtwerke haften nach folgender Maßgabe:

- (1) Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Abs.(1) bis (6).
- (2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- (3) Die Stadtwerke werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(6) Der Kunde hat den Stadtwerken einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Lieferantenwechsel

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages werden die Stadtwerke einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

9. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsdienste, -entgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen

Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 02323 592 – 555 oder im Internet unter www.stadtwerke-herne.de. Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen die Stadtwerke dem Kunden auf Anfrage mit.

10. Kundenbeschwerden / Streitbelegungsverfahren

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Telefon: 02323 592 – 555, E-Mail: beratung@stadtwerke-herne.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs.2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren (z. B. nach dem EnWG) bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (0) 30/27 57 240–0, Telefax: 030/27 57 240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480 – 500,

Telefax: 030/22480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.